

Berlin, 12. November 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

Fakten und Argumente

Transformationsplanung für die Gasverteilernetze

Argumente für einen Planungszyklus von zwei Jahren

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Verbändeposition	3
2	Für einen zweijährigen Planungszyklus sprechen die folgenden Argumente:	3
	Rechtsrahmen	3
	Die Klimaziele erfordern eine zügige Transformation der Gasverteilernetze..	3
	Lernprozesse	4
	Häufige Planung schafft Vertrauen und Zuverlässigkeit	4
	Dynamische Entwicklungen erfordern regelmäßige Aktualisierung von Planungen	5
	Kohärente Planungsprozesse ermöglichen	6
	Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung sind kurzfristig schwer absehbar	7
	Stärkung des Industriestandorts Deutschland	7
3	Lösungsräume	7

1 Verbändeposition

Die Verbände haben umfassende Vorschläge zur Umsetzung der europäischen Regelungen für die Gas- und Wasserstoffverteilernetzplanung in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet.

Darin schlagen sie vor, dass Gas- und Wasserstoff-Verteilernetzbetreiber **alle zwei Jahre** einen Plan für die Transformation und Entwicklung ihrer Netze erstellen und der Regulierungsbehörde vorlegen. Es besteht die Möglichkeit, die Pläne regional zu bündeln. Alle Verteilernetzbetreiber werden zur Zusammenarbeit für die Erstellung dieser Pläne verpflichtet.

2 Für einen zweijährigen Planungszyklus sprechen die folgenden Argumente:

Rechtsrahmen

Artikel 56 und 57 der EU-Richtlinie 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff (nachfolgend: GasRL) machen sowohl für die Entwicklungsplanung des Wasserstoffverteilernetzes als auch für die Transformationsplanung des Gasverteilernetzes Vorgaben für die jeweiligen Planungszyklen:

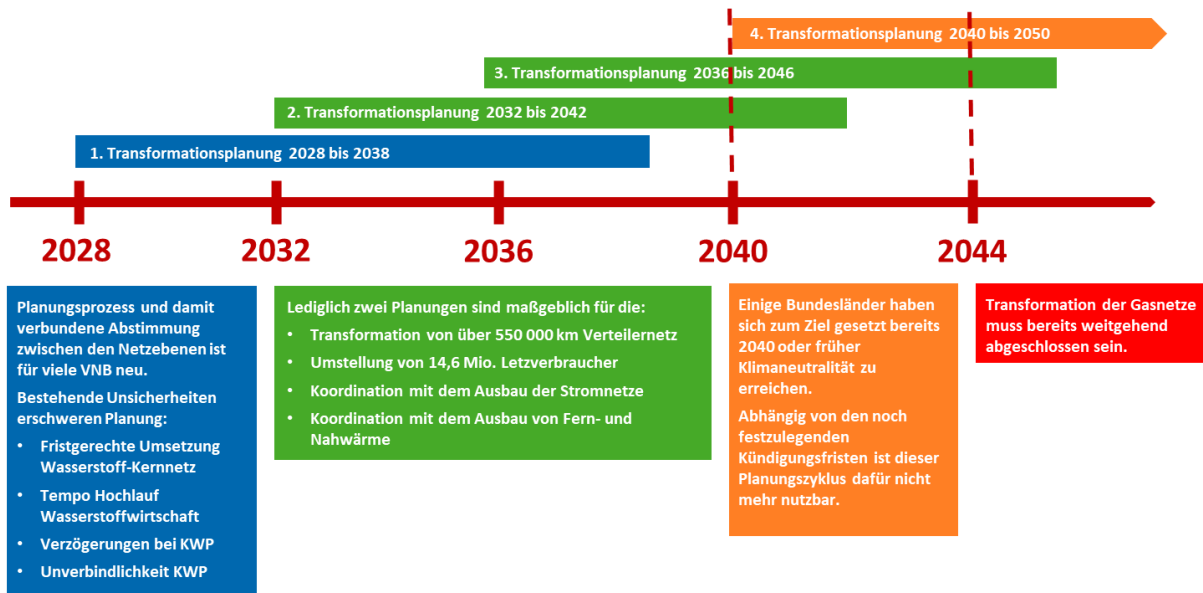
- Der Entwicklungsplan soll nach Art. 56 Abs. 1 GasRL von den Wasserstoffverteilernetzbetreibern alle vier Jahre an die Regulierungsbehörde übermittelt werden.
- Der Transformationsplan (europäisch: Stilllegungsplan) muss nach Art. 57 Abs. 2 lit. f) GasRL mindestens alle vier Jahre auf der Grundlage der jüngsten Projektionen für die Erdgasnachfrage und -versorgung in der betreffenden Region aktualisiert werden.

Aus rechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, diese Vorgaben überschießend in das nationale Recht umzusetzen, indem ein kürzerer Planungsrhythmus vorgegeben wird, soweit sichergestellt ist, dass mindestens alle vier Jahre entsprechende Pläne vorgelegt werden. Das **Europarecht steht einem zweijährigen Planungszyklus entsprechend nicht entgegen.**

Die Klimaziele erfordern eine zügige Transformation der Gasverteilernetze

Die Erreichung der Klimaneutralitätsziele bis zum Jahr 2045 nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz verlangen eine umfassende Transformation der Gasnetzinfrastruktur innerhalb der kommenden zwei Jahrzehnte. Ein vierjähriger Planungszyklus würde konkret bedeuten, dass – ausgehend von der ersten Planungsrunde im Jahr 2028 – die umfassende **Transformation der Gasnetzinfrastruktur** mit all ihren Herausforderungen in **nur vier** (in Bundesländern mit ambitionierteren Klimaschutzzielen sogar in nur drei) zu genehmigenden **Plänen bis zum Jahr 2045** abgeschlossen sein muss. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der **Anschluss- und Zugangspflichten** der Gasnetzbetreiber, insbesondere hinsichtlich der Länge einer Kündigungsfrist,

sind gegebenenfalls dann sogar **nur zwei der Pläne** überhaupt **geeignet**, um darauf basierend Kündigungen aussprechen zu können. Auch wenn die Pläne weitere wichtige Funktionen für die Gestaltung der Transformation der Verteilernetze haben, sind sie als Grundlage für die Entscheidungen gegenüber den Netzkunden elementar wichtig.



Lernprozesse

Bisher bestehen keine Verpflichtungen für Gasverteilernetzbetreiber, verbindliche Netzentwicklungspläne zu erstellen. Es fehlen daher bei vielen Verteilernetzbetreibern Erfahrungen, und entsprechende Prozesse, insbesondere für den Austausch zwischen Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, müssen noch erarbeitet und eingeübt werden. Ein kürzerer Planungszyklus würde schneller zu Plänen führen, die auf **Erfahrungen** und **bewährten Verfahren** beruhen und sich damit positiv auf die **Qualität der Planinhalte** auswirken.

Häufige Planung schafft Vertrauen und Zuverlässigkeit

Je häufiger die Transformationspläne überarbeitet und aktualisiert werden müssen, desto genauer und zuverlässiger werden die darin enthaltenen Informationen. Dadurch wird die Planung für den **Anschlusskunden besser nachvollziehbar und vorhersehbar**. Je frühzeitiger ein Kunde von der geplanten Transformation eines Netzteils erfährt, desto eher können Alternativen gefunden und etwaige Fehlinvestitionen vermieden werden.

Ein zweijähriger Planungsrhythmus trägt somit zu einem **wesentlich transparenteren Entscheidungsprozess** bei und ermöglicht eine frühzeitige Kommunikation in Richtung der

betroffenen Anschlussnutzer. Auf diese Weise kann die **Akzeptanz** dieser Planungen gefördert werden. Im Übrigen ist der Verbraucherschutz darüber hinaus über die in Art. 38 der GasRL zu definierenden Kriterien sicherzustellen.

Das Risiko höherer Verunsicherung der Netznutzer durch potenziell widersprüchliche Planungen sehen die Verbände nicht. Es ist davon auszugehen, dass Netzteile erst als zu transformierende Infrastrukturen deklariert werden, wenn dem Verteilernetzbetreiber konkrete und belastbare Informationen über deren Umstellung auf Wasserstoff oder Stilllegung vorliegen. Die Netzbetreiber sehen sich grundsätzlich an diese Planungen gebunden. Es ist deshalb äußerst unwahrscheinlich, dass die geplante Transformation einer Leitung wieder rückgängig gemacht werden muss. Wahrscheinlicher ist, dass immer detailliertere Planungen erfolgen werden, die die zu **transformierende Gebiete schrittweise weiter konkretisieren** und dadurch **Sicherheit bei den Verbrauchern** geschaffen wird.

Dynamische Entwicklungen erfordern regelmäßige Aktualisierung von Planungen

Der **Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft** wird absehbar zu einer weiteren Beschleunigung der technischen Möglichkeiten für die Wasserstoffproduktion und -nutzung führen. Dadurch steigen Anforderungen an die dafür benötigte Transportinfrastruktur.

Mit der Genehmigung des **Wasserstoff-Kernetzes** ist ein wichtiger Grundstein für ein flächendeckendes Wasserstoffnetz in Deutschland gelegt worden. Die Auswirkungen auf die Verteilernetzbetreiber und damit für einen Großteil der an das Wasserstoffnetz anzuschließenden Kunden sind jedoch nach wie vor unklar. Daraus ergibt sich ein kontinuierlich **steigender Regelungsbedarf**.

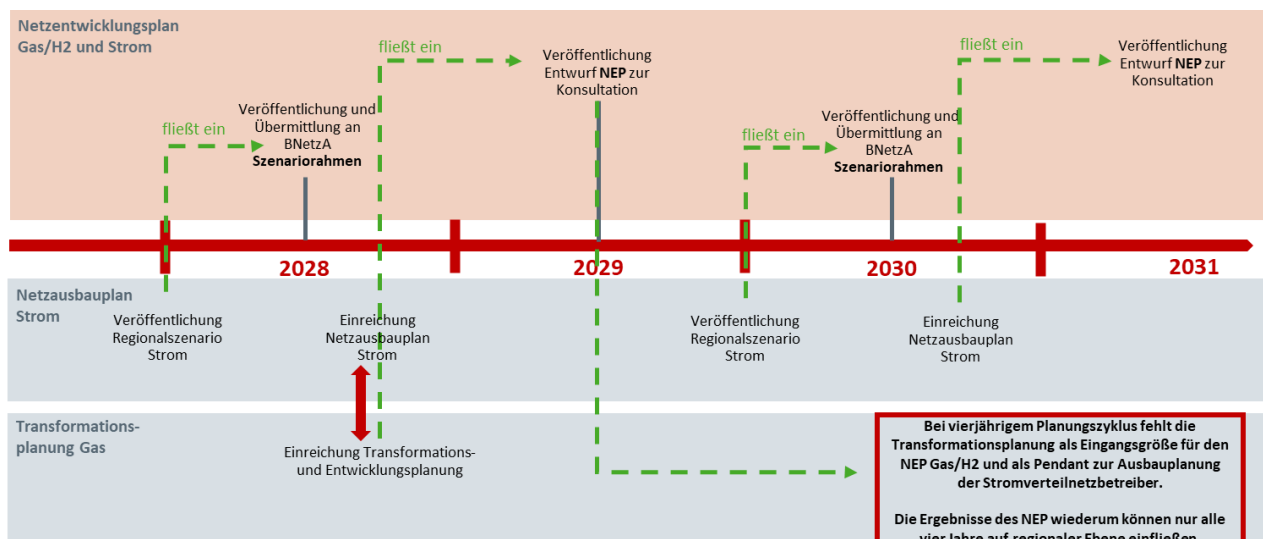
Bereits jetzt ist eine Vielzahl von Gesetzesänderungen und regulatorischen Vorgaben sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene absehbar, die je nach konkreter Ausgestaltung wiederum direkte Auswirkungen auf den Aufbau eines Wasserstoffmarktes haben können. Dieses sich gegenseitig bedingende **dynamische Umfeld** wirkt sich unmittelbar auf den Bedarf an Gas- und Wasserstoffinfrastruktur aus. Daraus ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, bestehende Planungen regelmäßig **an die aktuellen technischen und rechtlich-regulatorischen Entwicklungen anpassen** zu können.

Der Blick auf die allein in den letzten zwei Jahren hinzugekommenen und für das nächste Jahr angekündigten Regelungen für Wasserstoffinfrastruktur macht deutlich, dass ein längerer Planungszyklus unweigerlich dazu führen würde, dass die Pläne für einen großen Teil ihres Bestehens nicht den geltenden Rechtsrahmen und sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Verteilernetze widerspiegeln würden.

Kohärente Planungsprozesse ermöglichen

Sowohl die Übertragungsnetzbetreiber und die Stromverteilernetzbetreiber als auch die Fernleitungs- bzw. Wasserstofftransportnetzbetreiber legen alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan bzw. Netzausbauplan für ihre Netze vor. Da sich die **Planungen gegenseitig bedingen** und damit sie **optimal ineinandergreifen** können, sollten die Transformations- und Entwicklungspläne ebenfalls alle zwei Jahre vorliegen. Insbesondere für die Erstellung eines kohärenten und zukunftsfähigem Netzentwicklungsplan Gas/Wasserstoff der Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber braucht es zwingend regelmäßig aktualisierter Planungsstände der Verteilernetze sowie daraus abgeleitete, **verbindliche Bedarfsprognosen**. Die Ergebnisse der Planungen der Verteilernetzebene werden als **Eingangsgrößen im bundesweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff und dessen Szenariorahmen** berücksichtigt (vgl. auch Artikel 55 Abs. 2 lit. f GasRL). Die Ergebnisse der Transformationspläne müssen außerdem auch in die **Netzausbaupläne der Betreiber von Stromverteilernetzen** einfließen. Werden die Verteilernetzpläne nur alle vier Jahre aktualisiert, ergeben sich daraus entsprechende **Unschärfen** in den zwischenzeitlich erstellten Plänen.

Die Erkenntnisse der Netzentwicklungspläne müssen wiederum iterativ in die Transformations- und Entwicklungsplanung zurückgespielt werden (z.B. angepasste, jahresscharfe Umstellungsplanungen bzw. geänderte Inbetriebnahmetermine für Maßnahmen). Ein vierjähriger Zyklus der Gas- und Wasserstoffverteilernetze hätte zur Folge, dass aktuelle Erkenntnisse aus dem bundesweiten Netzentwicklungsplan erst nach vier Jahren in den Planungen der Verteilernetzbetreiber berücksichtigt werden könnten. Dies kann sich wiederum auf die **Transparenz der Planungen gegenüber Endkunden bzw. Industrieabnehmern** im Verteilernetz auswirken.



Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung sind kurzfristig schwer absehbar

Die kommunalen Wärmepläne werden zu einem größeren Teil erst Mitte 2028 veröffentlicht. Obwohl aus ihnen keine unmittelbar verbindlichen Ergebnisse resultieren, werden die kommunalen Planungen **erheblichen Einfluss** auf die zukünftige Entwicklung der lokalen Gasverteilernetze haben. Aufgrund dieser Unverbindlichkeit in Kombination mit den enormen Herausforderungen, die sich aus der Umsetzung der kommunalen Wärmepläne ergeben werden, wird für die Verteilernetzbetreiber in der Regel erst nach und nach planbar werden, welche Maßnahmen aus den Wärmeplänen tatsächlich und zu welchem Zeitpunkt in ihren Netzgebieten in die Umsetzung kommen. Diese **dynamischen Prozesse** könnten in einem vierjährigen Planungszyklus nicht adäquat aufgenommen und in netzbetreiberindividuelle Pläne übersetzt werden. Im schlimmsten Fall kann sich aus der nachgelagerten Reaktionsmöglichkeit der Verteilernetzbetreiber eine zusätzliche **Verzögerung für eine erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende** vor Ort ergeben.

Stärkung des Industriestandorts Deutschland

Insbesondere für **Industriekunden** ist eine frühzeitige Information über die Verfügbarkeit von Wasserstoff im Verteilernetz von entscheidender Bedeutung. Viele Maßnahmen, die für die Umstellung von Produktionsprozessen erforderlich sind, hängen von der Verfügbarkeit des Wasserstoffnetzes ab. Eine rechtzeitige Kommunikation ermöglicht es den Unternehmen, ihre Planungen entsprechend anzupassen und notwendige Schritte frühzeitig einzuleiten.

Hinzu kommt, dass durch die iterative Abhängigkeit des Netzentwicklungsplans Gas/Wasserstoff und der Verteilernetzpläne voneinander die für den Anschluss des Industriekunden benötigten Kapazitäten nur alle vier Jahre in die Planung der Wasserstofftransportnetzebene eingespielt werden können. Daraus kann sich im Einzelfall eine **erhebliche Verzögerung des Anschlusses eines Kunden im Verteilernetz** und daher ein Anreiz für einen direkten Anschluss an das Wasserstofftransportnetz ergeben. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber wären im Ergebnis aufgrund des langen Planungszyklus beim Anschluss von Industriekunden potenziell benachteiligt. Ein zweijähriger Planungszyklus ermöglicht es, die aufkommenden Wasserstoffbedarfe von Unternehmen frühzeitig bei der Infrastrukturplanung aller Netzebenen zu berücksichtigen, wodurch der **Industriestandort Deutschland** gestärkt wird.

3 Lösungsräume

Auf Grundlage der obenstehenden Argumente setzen sich die Verbände ausdrücklich für einen zweijährigen Planungszyklus ein. Sollte trotzdem ein vierjähriger Planungszyklus für alle Gas- und Wasserstoffverteilernetze vorgesehen werden, ist mindestens die Möglichkeit einer freiwilligen, genehmigungsfähigen Planung alle zwei Jahre vorzusehen.

Die Ausgestaltung derart komplexer Regelungen wie einer Transformationsplanung für die Gasnetze sollte sich an den folgenden zwei Grundsätzen ausrichten: Zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen sind im Sinne des Bürokratieabbaus auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig sind ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit für einen so komplexen und gesellschaftlich relevanten Prozess wie der Transformation der Gasverteilernetze zu gewährleisten.

- › Diese beiden Grundsätze werden durch die beiden folgenden Lösungsvorschläge berücksichtigt: Sie können erreicht werden, indem die in der GasRL angelegte Option einer **de minimis-Ausnahme für Gasverteilernetze mit weniger als 45.000 Kunden** auch national umgesetzt wird. Die verbleibenden größeren Verteilernetzbetreiber würden die Kapazitäten der mit der Genehmigung betrauten Regulierungsbehörde deutlich weniger in Anspruch nehmen, zumal davon auszugehen ist, dass die Mehrheit dieser Netzbetreiber gemeinsame regionale Transformations- und Entwicklungspläne einreichen wird. Um zu gewährleisten, dass sich auch Netzbetreiber mit weniger als 45.000 Kunden in einem transparenten Prozess mit der Zukunft ihrer Verteilernetze auseinandersetzen, könnten bei der Ausgestaltung der Kündigungs- und Verweigerungsvoraussetzungen für Netzanschluss- und -zugang zusätzliche Konsultations- und Begründungsanforderungen gestellt werden, ohne dass der gesamte komplexe Planungs- und Genehmigungsprozess zu durchlaufen wäre.
- › Sollen dennoch alle Verteilernetzbetreiber nur alle vier Jahre eine Planung ihrer Netze vorlegen, sollte zumindest sichergestellt sein, dass alle Netzbetreiber, die einen akuten Bedarf für eine zwischenzeitliche Genehmigung ihrer aktualisierten Planungen haben, dazu **alle zwei Jahre optional Gelegenheit** erhalten. Gegebenenfalls könnte man diesen Bedarf einem zusätzlichen Begründungserfordernis unterstellen. Die vorangegangene Argumentation zeigt deutlich, dass die dynamischen Entwicklungen im Gas- und Wasserstoffmarkt eine umfassende Transformation der Gasnetze bis 2045 ausschließlich mit einem vierjährigen Planungszyklus praktisch unmöglich machen. Eine Flexibilisierung des Planungszyklus dort, wo es zu Erreichung der Klimaziele und der Energiewende wirklich erforderlich ist, ist daher unerlässlich.

Die Verbände stehen gerne für einen weiteren Austausch für die Umsetzung einer erfolgreichen Netzplanung der Gas- und Wasserstoffverteilernetze zur Verfügung.